

# Satzung für den Pferdezuchtverein Lingen

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "**Pferdezuchtverein Lingen**" mit dem Zusatz "**e.V.**" nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Lingen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist dem Bezirksverband hannoverscher Warmblutzüchter Osnabrück-Emsland e.V. und Hannoveraner Verband e.V. angeschlossen.

## §2

### Zweck, Zuchtziel und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Zucht des Hannoverschen Warmblutpferdes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Pferdezucht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Sein Zuchtziel ist das des Hannoveraner Verbandes

Vereinszweck und Zuchtziel sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluss der Züchter des Hannoverschen Warmblutpferdes
- b) Veranstaltung von Schauen und Ausstellungen
- b) Förderung des Züchternachwuchses

## §3

### Mitgliedschaft

Dem Verein gehören nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung und den Vorschriften des Tierzuchtgesetzes an:

1. Ordentliche Mitglieder  
natürliche und juristische Personen, die Besitzer der in das Zuchtbuch eingetragenen Zuchtpferde sind,
2. Außerordentliche Mitglieder  
außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein,
3. Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.  
Sie sind von jeglicher Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht im Besitz von eingetragenen Zuchtpferden sind.

#### **§4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft der unter §3 Nr. 1, bzw. die außerordentliche Mitgliedschaft der unter §3 Nr.2 genannten Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

#### **§5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Eigentümer eines eingetragenen Pferdes ist.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,
- b) Bei natürlichen *Personen* durch Tod; die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden.  
Bei Körperschaften durch deren Auflösung,
- c) Durch Ausschluss, der aus wichtigem Grunde oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind, zulässig ist,
- d) Bei unehrenhaftem, den Verein schädigendem Verhalten
- e) Bei Verzug der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren

Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden und den Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Eingabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüche auf das Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwaige sonst bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## §6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen und Beschlüsse des Pferdezuchtvereins Lingen e.V. zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Pferdezuchtvereins Lingen e.V., des Bezirksverbandes Osnabrück-Emsland e.V. und des Hannoveraner Verbandes e.V. zu schädigen vermag
- b) Die festgesetzten Beiträge zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen,
- c) Den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes e.V. nachzukommen,
- d) Die von der Europäischen Gemeinschaft, Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

## §7

### Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §8

### Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem zweiten Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart, sowie einem Jugendsprecher mit beratender Funktion.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder, die das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben, in den Vorstand gewählt werden. Verantwortlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein von der Mitgliederversammlung gewählter Stellvertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils allein zu vertreten. Im Innenverhältnis

wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur ausüben darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende, bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsführer, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende führt den Vorsitz. Er lässt die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchführen. Der Vorsitzende kann einstweilige Anordnungen - auch finanzieller Hinsicht - treffen, die nachträglich von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen. Der Vorsitzende kann im brieflichen Verfahren Beschlüsse des Vorstandes fassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, zu welchen nicht die Mitgliederversammlung berufen ist. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen und die Vereinsaufgaben fördern.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Jahresabschluss aufzustellen,
- b) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren zu machen,
- c) Termine für Schauen und sonstige Veranstaltungen festzulegen
- d) über die Aufnahme und den Ausschluss oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen,
- e) Vorschläge für die Wahl eines Jugendsprechers zu unterbreiten, sowie
- f) die Delegierten für die Bezirksversammlung und die Verbandsversammlung vorzuschlagen.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, bzw. in dessen Auftrag vom Geschäftsführer, spätestens acht Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einzuladen. Sitzungen können auch kurzfristiger einberufen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

Die Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers ist ehrenamtlich, Kosten können jedoch erstattet werden.

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 20% der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einberufung muss acht Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern aus ihren Reihen, die im jährlichen Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
  - e) Entscheidungen über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden,
  - g) Vornahme von Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen und für die eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
  - h) Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und sonst im Verein ehrenamtlich Tätige, falls diese Entschädigungen anfallen sollten,
  - i) Auflösung des Vereins, bei der der § 12 dieser Satzung Anwendung findet,
  - j) die Delegierten für die Bezirksversammlung des Bezirksverbandes Osnabrück - Emsland e.V. für die Dauer von 4 Jahren auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen (es können nur Mitglieder, die das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben, gewählt werden),
  - k) den Vorschlag des Vorstandes für die Delegierten für die Verbandsversammlung des Hannoveraner Verbandes e.V. für die Dauer von 4 Jahren zu bestätigen (es können nur ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben, gewählt werden),
  - l) einen Jugendsprecher für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen,
- weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten. Wichtige Anträge müssen jedoch so rechtzeitig an den Vorstand gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 10

### Wahlen

Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wenn sich bei der Wahl im ersten Durchgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl. Wenn nach einem weiteren Wahlgang Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los-

## § 11

### Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die laufenden Arbeiten einsetzen. Insbesondere für

- a) die Rechnungs- und Kassenführung
- b) die Erstattung des Geschäftsberichtes
- c) die Protokollführung

Der Geschäftsführer ist im Vorstand stimmberechtigt, wenn er ordentliches Mitglied ist. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, Kosten können jedoch erstattet werden.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Nach Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Bezirksverband hannoverscher Warmblutzüchter Osnabrück / Emsland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Hannoverschen Warmblutzucht im Emsland zu verwenden hat.